

**Amtsgericht Hamburg-St. Georg
Strafabteilungen**

**Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg**

Telefon (Durchwahl): (040) 4 28 43 - [REDACTED]
Telefon (Zentrale): (040) 4 28 28 - 0
Telefax (Geschäftsstelle): (040) 4 27 9 - [REDACTED]
Telefax: (040) 4 28 43 - [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]

Amtsgericht Hamburg-St. Georg, 949 Ds 313/18
Postfach 100321, 20002 Hamburg

Herrn

[REDACTED] Lechner

[REDACTED] Berlin

Sprechzeiten:

Mo. - Fr. 9.00 - 13.00 Uhr

Bitte bei Antwort angeben:

Geschäftsnummer:

949 Ds 313/18

2207 Js 810/17

Hamburg, den 09.08.2018

In Sachen
Lechner, [REDACTED]
wg. Verleumdung

Sehr geehrter Herr Lechner,

in der Strafsache gegen Sie wird Ihnen die anliegende Anklageschrift vom 02.08.2018 übersandt.

Sie können innerhalb einer Frist von

2 Wochen

die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen. Wenn Sie die Vernehmung von Zeugen beantragen, müssen Sie die Tatsachen angeben, über die jeder einzelne Zeuge vernommen werden soll.

Sie können die Bestellung eines Verteidigers beantragen, wenn Sie glauben, dass wegen der Schwere der Ihnen angelasteten Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn Sie sich nicht selbst verteidigen können; in dem Antrag können Sie einen bestimmten Rechtsanwalt bezeichnen, dessen Bestellung Sie wünschen. Der Antrag muss von Ihnen oder Ihrem gesetzlichen Vertreter gestellt werden.

Auch der gerichtlich zum Verteidiger bestellte Rechtsanwalt kann im Falle Ihrer Verurteilung die Zahlung der Gebühren eines gewählten Verteidigers von Ihnen verlangen, wenn das Gericht

Bitte beachten: Übersenden Sie Schriftsätze nur dann vorab per Fax, wenn dies der Fristwahrung dient. Nur das Aktenexemplar wird kostenfrei ausgedruckt. Für Mehrfertigungen werden Auslagen eingezogen.

Bankverbindung

Justizkasse Hamburg:
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE10 2000 0000 0020 0015 01
BIC: MARKDEF 1200

Verkehrsanbindung

Lohmühlenstraße:
U1, Schnellbus 35, 36
Berliner Tor:
S1, S11, S2, S21

Nachtbriefkasten

links an der Haupteingangstür

Parkmöglichkeiten

(gebührenpflichtig):
Tiefgarage Einfahrt Berliner Tor

später Ihre Zahlungsfähigkeit feststellt.

Alle Anträge können Sie in deutscher Sprache schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts stellen. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf bei Gericht eingeht.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung



Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

eu2066008dch2



Staatsanwaltschaft Hamburg

Geschäftszeichen:
2207 Js 810 / 17

02.08.2018

Anklageschrift

Bl. 148

Der Beschuldigte **Lechner**
geboren am [REDACTED] in Karlsruhe
Staatsangehörigkeit: deutsch
Familienstand: [REDACTED]
wohnhaft: [REDACTED] Berlin

wird angeklagt,

in Hamburg und andernorts
in der Zeit von November 2016 bis Februar 2018

durch zwei selbstständige Handlungen

1.-2.
durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) wider besseres
Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache
behauptet und verbreitet zu haben, welche denselben verächtlich
zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen
geeignet ist,

indem er

1. im November 2016 auf den Internetportalen
"korruptionsblog.com" - welcher von ihm betrieben wird - und
"facebook" Artikel veröffentlichte, in denen er dem Zeugen Dr.
[REDACTED] "Urkundenfälschung und Testamentsfälschung"
vorwarf und ihn als "hochkriminell" beschuldigte,
2. im Februar 2018 auf den eben benannten Portalen den
Zeugen Dr. [REDACTED] der "Körperverletzung mit Todesfolge"
sowie des "Mordes" öffentlich beschuldigte

und diese Artikel weiter verbreitete, obwohl ihm die Unwahrheit
dieser Vorwürfe bewusst war.

Vergehen, strafbar gemäß §§ 187, 194 Abs. 1 StGB

Die erforderlichen Strafanträge sind gestellt - Bl. 1, 137-

Beweismittel:

Bl. 42 ff., 151, 154 I. Angaben des Beschuldigten [REDACTED] Lechner, im Übrigen wurde ihm rechtliches Gehör gewährt

II. Zeuge:

Bl. 37 Dr. [REDACTED], Hamburg

III. Objekte des Augenscheins:

- Bl. 11 1. Domain-Abfrage
- Bl. 12 2. Artikel auf 'korruptionsblog.com'
- Bl. 14 3. Screenshot Facebook-Eintrag
- Bl. 15 4. Screenshot Google-Suche
- Bl. 20 5. Screenshot der Veröffentlichung der Protestnote
- Bl. 137 6. Artikel auf 'korruptionsblog.com'

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen
und Termin zur Hauptverhandlung vor dem

**Amtsgericht Hamburg-St.Georg, Abt. 940 ff.
- Strafrichter -**

anzuberaumen.

[REDACTED]
Amts[REDACTED]

Beglaubigt,

[REDACTED]
Justizangestellte

eu2066008dch2



Guido Lechner

Berlin

Amtsgericht Hamburg-St. Georg
Strafabteilungen
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg
per Telefax: 040 / 4279-8

Berlin, den 20. August 2018

Geschäfts-Nr. 949 C 313 / 18

Antrag

In Sachen
wg. Verleumdung (§187 StGB)

Dr. J. Lechner

Mitteilungsschreiben des Amtsgerichts Hamburg-St. Georg - Strafabteilungen - (Anlage 1) (Geschäfts-Nr. 949 C 313 / 18) vom 09. August 2018, zugestellt am 10. August 2018,

hierzu die ergangene Anklageschrift durch die Strafverfolgungsbehörde, der Staatsanwaltschaft Hamburg, (Anlage 2) (Geschäfts-Nr. 2207 Js 810/(17) vom 02. August 2018, zugestellt über das Amtsgericht Hamburg-St. Georg - Strafabteilungen - am 10. August 2018,

Der Beschuldigte legt Einwendung gegen die ihm vorgeworfene Tat der Verleumdung (§187 StGB), vorgebracht in der Anklageschrift durch die Strafverfolgungsbehörde, die Staatsanwaltschaft Hamburg, (Anlage 2) (Geschäfts-Nr. 2207 Js 810/(17) vom 02. August 2018,

ein mit dem **A n t r a g**,

1. das Ermittlungsverfahren gegen den hier von der Staatsanwaltschaft Hamburg Beschuldigten wegen Vorwurf der Verleumdung (§187 StGB) ersatzlos niederzuschlagen und einzustellen und
2. stattdessen das Ermittlungsverfahren gegen die Strafverfolgungsbehörde, nämlich die Staatsanwaltschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (Anlage 2) (Geschäfts-Nr. 2207 Js 810/(17)) selbst, vom 02. August 2018 wegen aller in Betracht kommenden Strafdelikte in einem weiteren schweren Fall u.a. wegen auch falscher Verdächtigungen pp. gem. §§ 164, 339, 344, 348, 240, 258a, 258, 269 StGB pp., einzuleiten,
3. die Verfahrensabgabe der strafrechtlichen Ermittlungen gegen die Staatsanwaltschaft an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof gemäß u.a. nach § 120 Abs. 2 Satz

1 GVG (Bildung einer kriminellen Vereinigung und besonderen Bedeutung dieses Falles).

Hierzu erfolgt parallel bei den Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft Berlin) ein weiterer Strafantrag gegen die Strafverfolgungsbehörde, die Staatsanwaltschaft Hamburg.

Denn die Einleitung der Ermittlungen gegen die Strafverfolgungsbehörde, die Staatsanwaltschaft Hamburg, bieten daher Anlass und Grund zur Erhebung der öffentlichen Klage / Strafverfahren (§ 170 Abs. 1 StPO); da bereits seit Jahren erhebliches öffentliches Interesse vorliegt und auch somit gegeben ist.

Die in der Anklageschrift im übrigen erneut nicht wahrheitsgemäß gemachten Angaben zum vor-gebrachten Straftatvorwurf der Verleumdung (§187 StGB) durch die Strafverfolgungsbehörde, der Staatsanwaltschaft Hamburg, wird erneut

bestritten und zurückgewiesen.

Es handelt sich auch hierbei in einem weiteren schweren Fall durch die Strafverfolgungsbehörde, der Staatsanwaltschaft Hamburg, u.a. um eine weitere Umdeutung (§ 140 BGB) pp., im weiteren Verlauf sogar unmittelbare und bewusst vorgenommene Handlungen wie u.a. Deckung und Unterstützung von u.a. Rechtsbeugungen pp. im Amte in mehreren schweren Fällen durch bewusste Nichtermittlung von klaren vorliegenden Unschuldsbeweisen zu Gunsten des hier Beschuldigten und eher Deckung von u.a. mehrfachen Meineid und der Deckung mehrfacher Vortäuschungen von Straftaten vor Behörden in Hamburg und Berlin, durch den [REDACTED] u.a. zur Erlangung von unrechtmäßigen Einstweiligen Verfügungen pp.

Der Tatbestand der Verleumdung (§187 StGB) oder ggf. übler Nachrede (186 StGB) setzt voraus, dass wider besseren Wissens in Beziehung auf einen anderen eine oder mehrere unwahre Tatsachen behauptet oder verbreitet werden.

Zweifelsfrei und von der Staatsanwaltschaft Hamburg nicht ansatzweise bestreitbar, wurde der hier von selbiger Staatsanwaltschaft Beschuldigte im Jahr 2001 zusammen mit seinem am 27.06.2001 verstorbenen Lebenspartner, Opfer von u.a. erheblichen Wirtschaftsstrafdelikten pp. (u.a. schwerwiegenden Urkunden - / Testamentsfälschungen pp.) in besonders schweren Fall durch ein Hamburger Notariat geworden [REDACTED], u.a. durch Notar a.D. [REDACTED].

Seinerzeit wurden eine Vielzahl von Strafanträgen u.a. gegen das o.g. Notariat bei der Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft Hamburg und beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe und Berlin, gestellt.

Bereits seit Jahren wurde und wird bis heute durch die Drittschuldnerin der Freien und Hansestadt Hamburg [Justiz]- und besonders durch die Strafverfolgungsbehörden, die Staatsanwaltschaften [Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg], in mehreren schweren Strafdeliktsfällen in bemerkenswerter Weise Behinderungen / Verschleierungen / Unterdrückungen von Strafverfolgungen u.a. im Sinne der §§ 339, 258a, 258 StGB pp. u.a. durch einherge-

hende mehrfache Nichtbearbeitungen von prozessualen wichtigen Ermittlungen zu gestellten Strafanträgen vorsätzlich zur Vorteilsnahme des Notariats und des Notar [REDACTED] im Amte vorgenommen, begangen und liegen unstreitig vor.

So wurde zum Beispiel der von der Staatsanwaltschaft Hamburg dem hier Beschuldigten vorgeworfenen Straftatbestand der Verleumdung (der Veröffentlichung der Urkundenfälschung, Testamentsfälschungen und Prozessbetrug pp.), bereits vor Jahren explizit von einer Strafverfolgungsbehörde in Hamburg selbst, nämlich und insbesondere auch durch die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg (Geschäfts-Nr. Az. 2 Zs 537/04) und zwar u.a. in dessen eigenem weiteren ergangenen Bescheid vom 13. Juli 2004, in schriftlicher Form hierzu bestätigt und sogar eindeutig hervorgehoben.

Insofern stellt sich die durchaus berechtigte Frage, inwiefern und ob überhaupt die hier jetzt den Antrag auf Anklageerhebung stellende Staatsanwaltschaft Hamburg ihrer Amtspflicht im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO geltenden klaren Gesetzgebung in der Bearbeitung der Beschuldigteneinlassungen vor ihrem Antrag auf Anklageerhebung nachgekommen ist.

Bereits im seinerzeitigen zivilrechtlichen Parallelverfahren vor dem Landgericht Hamburg (Geschäfts-Nr.: 304 O 146 / 02), unter dem Vorsitz des Herrn Vorsitzenden Richter am Landgericht Hamburg [REDACTED] (Ladungsfähige Anschrift über das Landgericht Hamburg), wurde seinerzeit durch den in diesem Verfahren beschuldigte Notar [REDACTED] u.a. auch hier falsche Eidesstattliche Versicherungen an Eides Statt (mündlich und schriftlich) im Sinne des § 156 StGB gegenüber der Hamburger Justiz mit Vorsatz abgegeben und erklärt...

Allein der Versuch der Abgabe einer falschen Eidesstattlichen Versicherung an Eides Statt ist im Sinne des § 156 StGB **S T R A F B A R**.

Herr Vorsitzender Richter am Landgericht Hamburg [REDACTED] hatte seinerzeit selbst - nach eigenen Aussagen - bei der seinerzeitigen Gerichtsverhandlung hierbei „ein komisches Gefühl“ und brachte seinen Unmut hierüber auch unmissverständlich zum Ausdruck.

Der Herr Vorsitzende Richter am Landgericht Hamburg [REDACTED] hatte selbst nach der erstinstanzlichen Verhandlung den hier von der Staatsanwaltschaft Hamburg jetzt Beschuldigten angeraten, rechtliche Schritte gegen das Notariatsbüro und gegen den Herrn [REDACTED] einzuleiten, was auch geschah.

Die Tatsache der behördlichen Mitwirkungen, hier u. a. durch die Staatsanwaltschaften [Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg] in mehreren schweren Strafdelikt-fällen in bemerkenswerter Weise, wie u.a. Behinderungen / Verschleierungen / Unterdrückungen von Strafverfolgungen, Unterschlagungen von wichtigen Beweisunterlagen u.a. im Sinne der §§ 339, 258a, 258 StGB pp. sowie die Vorenthaltung von Beweismitteln zum Nachteil des damaligen Klägers (und jetzt hier Beschuldigten) durch die Strafverfolgungsbehörden selbst, ist seinerzeit im Jahr 2002 weder dem Vorsitzenden Richter am Landgericht Hamburg [REDACTED] noch dem damaligen Kläger (hier der von der Staatsanwaltschaft Beschuldigte), bekannt gewesen, noch konnte es ihnen bekannt sein.

Es wird auch hierzu genauso noch zusätzlich auf das vom Beschuldigten seinerzeit zusätzlich eingereichte Schreiben vom 16.10.2004 an den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts der FHH, Az. 3132/33 E - L 2 v /47 / 04, Bezug genommen.

Insgesamt lagen auch hier seinerzeit in massiver erheblicher grober Weise in den gesamten Ablehnungen aller dieser vorgelegten Beweisanträge des damaligen Klägers (und des jetzt hier Beschuldigten) nicht nur massive Verstöße gegen zivilprozessuale Verfahrensvorschriften, sondern auch erhebliche elementare massive Verstöße gegen die Rechtspflege vor.

Diese Vorwürfe betreffen den seinerzeitigen Zivilrechtsstreit vor dem Landgericht bei der FHH, Az. 304 O 146 / 02 sowie dem Zivilrechtsstreit vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg, Az. 2 U 21 / 02.

Bereits der BGH hat entschieden, dass ein Missbrauch im Sinne des § 267 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 StGB oder auch § 266 Abs. 2 in Verbindung mit § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 StGB dann vorliegen kann, wenn ein Amtsträger vorsätzlich rechtswidrig, insbesondere jedoch vorsätzlich ermessenswidrig handelt.

Ganz klar festzuhalten ist; es liegen in allen offenen Verfahren rechtlich keinerlei Verjährungen im Sinne der Rechtsprechungen zur Rechtslage vor, da vom hier Beschuldigten diese Vorgänge seinerzeit schon von Anfang an, mehrfach auch vorab per Telefax, „fristgerecht“ zur Anzeige gebracht wurden.

1. Zeugnis eines instruierten Mitarbeiters des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg, N.N.
2. Zeugnis eines instruierten Mitarbeiters des Internationalen Zivil- und Strafgerichtshofs (IGH) in Den Haag, N.N.
3. Zeugnis eines instruierten Mitarbeiters der Menschenrechtskommission, Berlin und Genf, N.N.
4. Zeugnis eines instruierten Mitarbeiters des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Rechtsabteilung), Berlin, N.N.
5. Zeugnis eines instruierten Mitarbeiters der übrigen zuständigen Bundesbehörden wie (BGH) (BVerfG), N.N.
6. Zeugnis eines instruierten Mitarbeiter beim Generalbundesanwalt des Bundesgerichtshof Karlsruhe (BGH) und Land Berlin, N.N.
7. Zeugnis eines instruierten Mitarbeiter des Datenschutzbeauftragten Bonn, H.N.
8. Zeugnis, Zeuge: Herr Bundespräsident Dr. Frank-Walter Steinmeier,
Zeuge: der ehemalige a.D. Bundespräsident Herr Prof. Dr. Horst Köhler,
Zeuge: der ehemalige a.D. Bundespräsident Joachim Gauck.

1. Bundesverfassungsgericht Karlsruhe (BVerfG) (Az. 2 BvR 674/06)

1.1 Bundesgerichtshof Karlsruhe (BGH) (Az. XARZ 334/04)

1.2 Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages (Rechtsabteilung), Berlin (Az. 4-17-07-1030-001085/2009 und Az. 4-16-07-1030-006660/2005)

1.3 Individualbeschwerdeverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg (Beschwerde Nr. 20660/2007/2013)

Nunmehr sind jetzt mittlerweile gegen Herrn [REDACTED] bei der Strafverfolgungsbehörde [Staatsanwaltschaft] Berlin auch dort weitere Verfahren aktenkundig und anhängig.

Der Beschuldigte verweist zusätzlich hierbei genauso auf diese bereits ergangenen Einlassungen an die Staatsanwaltschaften, Staatsanwaltschaft Hamburg, am 29. Juni 2018 und am 01. August 2018 und die Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg am 01. August 2018, Staatsanwaltschaft Berlin am 06. / 23. Januar 2018 sowie am 31. Juli 2018 und an das Landeskriminalamt LKA141 Hamburg, Landeskriminalamt Hamburg - Ermittlungsbereich Organisierte Kriminalität - am 17. und 19. Februar 2018.

Zeugnis wie zuvor.

Der Beschuldigte weist darauf hin, dass u.a. wie auch weitere Verfahren bzw. das weitere Hauptsacheverfahren gegen die Drittschuldnerin der Freien und Hansestadt Hamburg [Justiz]- und gegen Strafverfolgungsbehörden, die Staatsanwaltschaften (Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaften) Hamburg, durch weitere anhängige Rechtsbehelfe bei den zuständigen Justiz- wie bei den Bundes- und Europäischen Gerichten / Behörden [Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg und Internationaler Zivil- und Strafgerichtshof (IGH) in Den Haag] durch Individualbeschwerden (Klagen und Strafanträge) bereits noch weitere 14 bestätigte Fälle anhängig angebracht sind.

Guido Lechner ./ Bundesrepublik Deutschland

Zeugnis: wie zuvor.

Zum Zeitpunkt des Erhebungsantrages mit der Anklageschrift durch die Strafverfolgungsbehörde, der Staatsanwaltschaft Hamburg, (Anlage 2) (Geschäfts-Nr. 2207 Js 810/(17) vom 02. August 2018, liegt auch hier erneut u.a. rechtliche Verstöße durch Übergehungsverbot (Verletzung des GG aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1) im immer noch anstehenden und laufenden Zivil- und Strafrechtlichen Verfahren zweifelsfrei vor.

Der Beschuldigte hat gemäß Art. 13 EMRK das Recht auf ungestörte Durchführung der anstehenden und laufenden Zivil und Strafrechtlichen Verfahren u.a. wie vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg und Internationalen Zivil- und Strafgerichtshofs (IGH) in Den Haag pp., gegen das erneut die Staatsanwaltschaft Hamburg, ebenso unstreitig vorsätzlich verstoßen hat.

Dies stellt erneut eine vorsätzliche Verletzung des gesetzlich verankerten Grundrechtes des hier Beschuldigten auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK) dar,

denn die dortigen Ermittlungen und Verfahren sind ebenso bis zum heutigen Datum noch nicht abgeschlossen. Dieser rechtliche Umstand ist der Drittschuldnerin der Freien und Hansestadt Hamburg [Justiz]- und den Strafverfolgungsbehörden, den Staatsanwaltschaften [Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaften Hamburg,] ebenso seit Jahren mehr als bekannt. Der Hamburger Senat zum Beispiel bestätigte selbst in seinem Schreiben vom 25. Juli 2016 in einer eher zufällig angeschobenen Anfrage des Eingabeausschusses der Hamburgischen Bürgerschaft, den rechtlichen Umstand der „nicht rechtskräftig festgestellt...“.

Der Umstand das trotz dieser gesamt offenen Verfahren rechtswidrig bereits ALLE streitgegenständlichen erheblichen Vermögenswerte durch u .a. das vorgenannte Notariat veräußert oder sonst in irgendeiner Weise weiterverwendet worden sind, wird hier vom Beschuldigten ausdrücklich angemerkt.

Erhobene Klagen / Individualbeschwerden und Strafanträge an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg und an den Internationalen Zivil- und Strafgerichtshofs (IGH) in Den Haag, die rechtsanhängig angebracht wurden, wurden eklatant übergangen und missachtet.

Auch hierzu wurden mehrfach, zuletzt sogar im Jahr Ende 2017 /Anfang 2018 mündlich zur Niederschrift in der Staatsanwaltschaft Kaiser-Wilhelm-Strasse 100 vorgetragen und Anzeigen über die Straftatbestände u.a. wie „Hehlerei und Unterschlagung“ gestellt.

Eine Bearbeitung dieser Anzeigen erfolgt jedoch ebenfalls bis heute NICHT...

Zur weiteren detaillierteren Beweisführung wird hierzu auf die umfangreichen Akten- und Beweisvorgänge bei den Bundesbehörden wie dem Bundesgerichtshof, Bundesverfassungsgericht, Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages (Rechtsabteilung), Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg und dem internationalen Zivil- und Strafgerichtshof in Den Haag sowie ferner auf die Akten der Landes- und Oberlandesgerichte Hamburg, sowie der Hamburger Strafverfolgungsbehörden [Justiz] verwiesen.

Ebenso wird hierbei genauso Bezug genommen u.a. auch auf das weitere Schreiben vom 27. Juni 2018, diesmal an den Bundespräsidenten Herrn Dr. Frank-Walter Steinmeier.

Zeugnis: wie zuvor.

Der hier in diesem Verfahren von der Staatsanwaltschaft Hamburg Beschuldigte wurde am 08 Februar 2016 in Verantwortung durch die Drittschuldnerin der Freien und Hansestadt Hamburg [Justiz]- vertreten durch den heutigen Bundes[REDACTED] in seiner damaligen Amtsverantwortung als ehemaliger Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg und durch den SPD - Senat selbst der Freien und Hansestadt Hamburg - Mittels Heimtückischkeit, u.a. erlassener rechtswidriger Beschlüsse des Landgerichts Hamburg und die Involvierung bestimmter krimineller Personen und Amtspersonen, komplett seiner vollständigen Wohnungseinrichtung und des bis dahin noch verbliebenden Finanzvermögens in der Uhlar[REDACTED] 22087 Hamburg u.a. durch Hehlerei pp enthoben und ausgeraubt.

Sämtliche geraubte vollständige Wohnungseinrichtung, persönliche Sachwerte sowie die vollständigen nationalen und internationalen Prozessakten sind bis heute vollständig angeblich nicht auffindbar und sind ebenso in ihrer Gesamtheit verschwunden.

Eine Bearbeitung der sofortigen u.a. Diebstahlsanzeigen erfolgte weder durch die Polizeidienststelle, noch durch das Landeskriminalamt oder der Behördenleitung und auch auf eindringliche Nachfrage und Hinweise durch den hier Beschuldigten oder dritte Personen NICHT.

Insofern wurden auch hier nachweislich vollzogene schwere Straftaten bewusst gegen den Beschuldigten durch die Drittschuldnerin der Freien und Hansestadt Hamburg [Justiz]- vertreten durch den heutigen Bundes[REDACTED] in seiner Amtsverantwortung als damaliger Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg und durch den SPD - Senat selbst der Freien und Hansestadt Hamburg - vollzogen. Indem nachweisliche insbesondere diese erheblichen Strafhandlungen: wie Diebstähle, Kapitalverbrechen, weiterer Kunstraub, Unterschlagungen, Sachbeschädigungen, Vermögensschäden, Veruntreuungen sowie mehrfache Urheberrechtsverletzungen / verwandte Schutzrechten bis hin von Verletzungen des geistigen Eigentums und datenschutzrechtliche Verstöße pp. in mehr als bemerkenswerten Ausmaße vorgenommen und begangen wurden.

Zeugnis: wie zuvor.

Der Beschuldigte weist darauf hin, dass auch dieses weitere Verfahren bzw. das weitere Hauptsacheverfahren gegen die Drittschuldnerin der Freien und Hansestadt Hamburg [Justiz]-

vertreten durch den heutigen Bundesfinanzminister und Vizekanzler Olaf Scholz (SPD) als seinerzeitiger amtsverantwortlicher Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg und durch den SPD - Senat selbst der Freien und Hansestadt Hamburg der Freien und Hansestadt Hamburg - durch weitere anhängige Rechtsbehelfe bei den zuständigen Justiz- wie bei den Bundes- und Europäischen Gerichten / Behörden [Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg und Internationalen Zivil- und Strafgerichtshof (IGH) in Den Haag] durch weitere Individualbeschwerden (Klagen und Strafanträge) bereits ebenso anhängig angebracht sind.

Guido Lechner ./ Bundesrepublik Deutschland

Zeugnis: wie zuvor.

Die Drittschuldnerin der Freien und Hansestadt Hamburg [Justiz] und der heutige Bundes [REDACTED] als seinerzeitiger Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg und durch den SPD - Senat selbst der Freien und Hansestadt Hamburg - hüllte sich trotz diverser ihr vorgetragener Anträge, Amtsmissbrauchshinweise, Rechtsbeugungshinweise, Informationen und Aufforderungen, stattdessen weiterhin in absolutes Still-schweigen bezüglich der Rückgabe der vollständigen entwendeten und gestohlenen Ausstatt-ungen des Beschuldigten, wie Wohnungseinrichtung, Wertgegenstände, persönliche Gegen-stände/gesamte Anzihsachen bis hin von vorhandenen Sachanlagen sowie auch eine Vielzahl von vorhandenen amtlichen brisanten Dokumenten/Gerichtsakten, Kreditkarte, Bargelder bis hin von Applecomputern und Notebook, Softwarelizenzen, Bildlizenzen, Datenspeicher pp. und Fremdeigentum dritter Personen.

Nochmals verweist der Beschuldigte auf den bedenklichen Umstand, dass die Drittschuldnerin der Freien und Hansestadt Hamburg [Justiz]- vertreten durch den heutigen Bundes [REDACTED] als seinerzeitiger Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg und durch den SPD - Senat selbst der Freien und Hansestadt Hamburg - bis zum heutigen Tage an den Beschuldigten weder Gutmachung, noch Rückgabe, noch strafrecht-liche Ermittlungen angewiesen, noch überhaupt Auskunft über den Verbleib des gesamten ge-stohlenen Eigentumes des Beschuldigten erteilt, weder Schadenersatz noch den ursprünglichen Zustand wiederhergestellt haben. Trotz mehrfacher eindringlicher Aufforderungen.

Die Drittschuldnerin der Freien und Hansestadt Hamburg [Justiz] - vertreten durch den [REDACTED] als ehemaliger Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg und durch den SPD - Senat selbst der Freien und Hansestadt Hamburg - ist somit ebenso klar unmittelbar aktiv an der Mitwirkung und Beteiligung an erheblichen Strafdelikten durch Straftathandlungen bis hin zu Hehlerei pp. im Amte mit-beteiligt.

Zeugnis: wie zuvor.

Führende Amtspersonen bei den Behörden und der Justiz in der Freien und Hansestadt Ham-burg und auf Bundesebene haben sich von Amts wegen in erheblich schwerwiegend straf-rechtlicher Weise bemüht, den hier von der Staatsanwaltschaft Hamburg Beschuldigten um diese seine berechtigten Ansprüche zu prellen, indem sie bewusst und systematisch u.a. erhebliche und massive u.a. Rechtsbeugungen (§ 339 StGB) in Tateinheit mit erheblichen und massiven Straf-vereitelungen (§§ 258, 258aStGB) pp. begingen.

Zeugnis: wie zuvor.

Es ist ganz klar festzuhalten, dass der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg selbst explizit und mit viel persönlichem Elan aktiv und unmittelbar an den Tatsachen versucht ist, den hier Beschuldigten von der weiteren Durchsetzung seiner berechtigt angestrebten u. a. Zivilrechtsklagen massivst abzuhalten, zu behindern und durch die gewollte Erzeugung eines wirtschaftlichen Totalschadens des hier Beschuldigten zur Aufgabe der Durchsetzung seiner Ansprüche zu bewegen.

Dieses zeigt sich neben den umfangreichen Verfahrensverschleierungen und Verfahrensvertuschungen mit einhergehender elementarer zivilprozessualen Verfahrensverstößen unter anderem darin, dass die Justizbehörde unmittelbar willkürliche mehrfache Verhaftungen des hier Beklagten veranlasste, an Landgerichtsverfahren beteiligte Richterin OHNE vorherige Rechtsverfahren Entmündigungsversuche des Beschuldigten unternahm oder Bedrohungsansprachen.

Ein Dorn im Auge und gänzlich ungelegen ist es den letztendlich an diesen in Amtsausführung Gesamtbeschuldigten, nämlich die letztendlich verantwortlichen jeweiligen Senatoren und der Präses des Hamburger Senates selbst, die Tatsache, dass in den bis 2016 beim hier von der Staatsanwaltschaft Hamburg Beschuldigten vorhandenen Prozessakten u.a. wie brisante Erklärungen an Eides Statt Dritter Personen vorliegen, die inhaltlich zu den anfänglichen erwähnten Wirtschaftsstrafdelikten pp. gewisse Amtspersonen und Beteiligte schwer belasten.

Aus u.a. diesem anfänglichen Straftatgrund und den in diesem Zusammenhang aufbauenden weiteren schweren, mit umfangreicher Beteiligung an Amtskorruption im Amte durch Amtspersonen der Freien und Hansestadt Hamburg, durchgeführten u.a. Wirtschaftsstrafdelikten pp. (weitere 14 durch Europäische Gerichte bestätigte und angenommene Zivil- und Strafrechtsklagen), klagt der Beschuldigte seit Ende 2001 gegen u.a. wie dieses Notariat und stellvertretend gegen die Freie und Hansestadt Hamburg / Bundesrepublik Deutschland, u.a. wegen Deckung / Begünstigung / Nutznießung pp. aus diesen schweren u. a. Wirtschaftsstrafdelikten pp....

Mittlerweile seit 2008 u.a. auch rechtsanhängig beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg, dem Internationalen Zivil- und Strafgerichtshof in Den Haag und selbstredend bei den deutschen Bundesgerichten, Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht.

In Betrachtung des Vorfalles der vollständigen und sehr bewusst nicht Seitens der Justizbehörde erfolgten Aufklärung der Wohnungsausraubung im Februar 2016 und den bisherigen vergangenen 17 Jahren bis einschließlich heute, muss der hier von der Staatsanwaltschaft Hamburg Beschuldigte feststellen, dass selbst wohl Teile der Hamburger Justizbehörden unmittelbare Order vom Senat bzw. den Behördenleitungen der Freien und Hansestadt Hamburg über bestimmte Ermittlungsverhaltensweisen bei durch den von der Staatsanwaltschaft Hamburg hier Beschuldigten gestellten Strafanträgen / Zivilklagen erhalten und erhielten.

Vielfach werden und wurden Strafanträge NICHT bearbeitet, BGH - Vorgaben an die Hamburger Gerichte missachtet, mehrfach wurde versucht ohne Rechtsverfahren den hier auftretenden Beschuldigten entmündigen zu lassen, mehrfache willkürliche Inhaftierungen über 48h zu Einschüchterungszwecken, Missbrauch des SEK zu Einschüchterungszwecken, Missachtungen der EMRK Art. 13 pp.

Erhobene Klagen / Individualbeschwerden und Strafanträge an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg und an den Internationalen Zivil- und Strafgerichts-

hofs (IGH) in Den Haag, die rechtsanhängig angebracht wurden, wurden eklatant übergangen und missachtet.

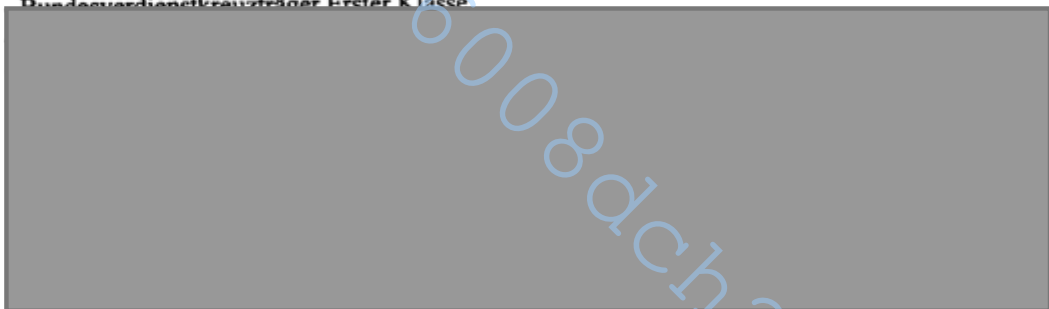
Die von den jeweiligen amtierenden Hamburger Landesregierungen parteiunabhängig begangenen u.a. wie Rechtsbeugungen und Strafdelikte in Amtsausführung pp zur Vermeidung der Aufklärung dieser umfangreichen u.a. wie Wirtschaftsstrafdelikte pp., lassen fortlaufend ganze Blätter auffüllen.

Weiterhin ist zu bemerken, dass das beteiligte hier benannte Notariat [redacted] politisch sehr gut vernetzt ist. U.a. ist der auch der Staatsanwaltschaft Berlin zwischenzeitlich durch Strafanträge durch den hier Beschuldigte bekannte [redacted] mit einer ehemaligen Finanz [redacted] und bestens mit allen Senaten der [redacted] verbunden, parteiunabhängig.

Es ist auch anzunehmen, dass die Freie und Hansestadt Hamburg selbst von den seit 2001 begangenen u.a. Wirtschaftsstrafdelikten pp. des Notariats profitiert hat, ggf. auch durch persönliche Zuwendungen an Personen und Amtsträger, ggf. auch abgeschöpftes Vermögen als Überführungen in Stiftungen.

Weiterführend inbegriffen ist [redacted] in der internationalen Kunstszene bestens bekannt [redacted] objekten [redacted]

Bundesgardienskreuzträger Erster Klasse



Berücksichtigt man hier die gesamten bei europäischen Gerichten anhängigen weiteren 14 Streitfälle, der reine Streitwert hier bei den 14 Gesamtfällen beläuft sich zusammen auf über [redacted] Millionen, erscheint es nahezu mehr als logisch und naheliegend, dass die Landesregierung der Freien und Hansestadt Hamburg selbst keinerlei Interesse an einer Aufklärung dieser schweren u.a. wie Wirtschaftsstrafdelikten pp. haben kann.

Weiterhin ist es mehr als bemerkenswert, dass auch aus anderen Rechtsanwaltskanzleien [redacted] der Umstand zugetragen wurde. über gleichlautende „Probleme“ von Mandanten mit dem gleichen Notariat vorliegen und diese auch in Hamburg „nicht vorankommen“.

Weitere Privatpersonen meldeten sich nach den teilweisen Fall - [redacted]

Es scheint also nicht unbedingt übertrieben, hier von einer bandenmäßig organisierten [redacted] diese Art der Vermögensabschöpfung scheint als System in der Freien und Hansestadt Hamburg vorzuherrschen.

Insofern äußert sich hier der mehr als berechtigte schwere Verdacht, dass es den Verantwortlichen der Freien und Hansestadt Hamburg äußerst daran gelegen ist, den hier von der Staatsanwaltschaft Beklagten massivst zu behindern und sich Mittels zweilichtiger Personen und der „Produzierung von Gründen“ an den umfangreichen, den Senat und die Justizbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg mehr als schwer belastenden Akten des Beschuldigten, zu bedienen.

Beinhalten diese doch u.a. auch wie „Erklärungen an Eides statt“, die im Zusammenhang mit dem mysteriösen Tod im Jahr 2001 des verstorbenen Lebenspartners stehen, sowie weitere Korrespondenz inkl. umfangreicher Aktenzeichen pp.

Es ist also schwer hiervon auszugehen, dass im Zusammenhang mit dem vollständigen Wohnungsinhalt- und Prozessaktendiebstahl im Februar 2016 und den hiermit einhergehenden Anzeigen bei der Justiz durch den hier Beschuldigten, der zuständige [REDACTED] senator der Freien und Hansestadt Hamburg [REDACTED] das LKA 141 bzw. die zuständige eingesetzte Ermittlungs [REDACTED] entsprechende Instruktionen für die Nichtaufnahme von Ermittlungen erteilt hat bzw. der [REDACTED] senator mit direkter Absprache [REDACTED] [REDACTED]

Der hier Beschuldigte kann ansonsten keinerlei Gründe erkennen, warum das zuständige LKA 141 keinerlei Ermittlungen aufnehmen konnte, der Innensenator mehrfache Sachstandsanfragen unbeantwortet ließ und selbst der heutige Bundesfinanzminister und Vizekanzler Olaf Scholz (SPD) als seinerzeitiger Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg und durch den SPD - Senat selbst der Freien und Hansestadt Hamburg nicht ansatzweise reagierte.

Trotz detaillierter, unverzüglich nach Tatkenntnis, durch den hier von der Staatsanwaltschaft Hamburg Beschuldigten, erstatteten Anzeigen und Hinweise auf verdächtige Personen sowie politischer Hintergründe, erfolgte nicht einmal durch die eingeteilte und leitende Ermittlungs [REDACTED] eine ansatzweise Ermittlungsarbeit.

Auch hier blieben mehrere im Vorfeld gestellte Sachstandsanfragen über anhaltende u.a. wiederholte Nichtbearbeitung, übermittelte Untätigkeitsbeschwerden per Telefax unbeantwortet. Selbst persönliche Vorsprache mit Hinweis im LKA 141 / Polizeikommissariat in Hamburg-Langenhorn selbst, blieben gänzlich bis heute unbeantwortet bzw. unbearbeitet.

Hierzu wurde somit auch durch das LKA141 Hamburg in einen weiteren schweren Fall in bemerkenswerter Weise ebenso umfangreiche Behinderungen von Strafverfolgungen, u.a. wie Rechtsbeugungen bis hin von Strafreitelungen im Amte im Sinne des §§ 339, 258a, 258 StGB pp. unstreitig und vorsätzlich im Amte vorgenommen, begangen und liegen unstreitig vor.

Zeugnis: wie zuvor.

In der Gesamtbetrachtung ist nicht von der Hand zu weisen, dass ganz zweifellos durch die schweren Dienstunterlassungen [REDACTED] selbst, wie auch der Justizbehördenstellen massiv und unmittelbar Vorschub in der Durchführung, Vertuschung und Deckung schwerer u.a. Wirtschaftsstrafdelikten pp. zu Gunsten u.a. auch diesem [REDACTED] [REDACTED] und explizit dem [REDACTED] geleistet wurden und werden, fernab jeder ordentlichen Rechtsstaatlichkeit.

Spätestens mit der Ersten Sachstandsanfrage am 24. August 2017 und der Meldung / Kenntnisvorlage an das DIE, Az. DIE / 1K / 0571528 / 2017 (Dezernat Interne Ermittlungen der Innen-

behörde der Freien und Hansestadt Hamburg) ist der Innensenator über den Sachverhalt gänzlich hierzu informiert gewesen. Es gilt zu klären, wer in seiner Dienstfunktion u.a. eine Nötigung im Sinne von §240 StGB pp. gegenüber untergebenen Ermittlungsbeamten ausgesprochen und somit u. a. Rechtsbeugungen bis hin zu Strafvereitelungen im Amte im Sinne §339 pp angewiesen hat.

Mit großer Wahrscheinlichkeit darf hiervon ausgegangen werden, dass dem Innensenator vom zuständigen Staatsrat der Innenbehörde und der Leitung des DIE auch ebenso über diesen brisanten Fall **unverzüglich und ohne Verzögerung** Kenntnis erlangte.

Aufgrund dieser begangenen schweren Strafdelikte im Amte, erging hierzu gegen den Innensenator der Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg, **Andy GROTE**, Johanniswall 4, 20095 Hamburg am 07. März 2018 **S t r a f a n t r a g** bei der Strafverfolgungsbehörde, der Staatsanwaltschaft Berlin, (Geschäfts-Nr. 276 Js 99/18), worauf auch dazu Bezug genommen wird.

Hätte die Drittschuldnerin der Freien und Hansestadt Hamburg [Justiz]- vertreten durch den heutigen Bundesfinanzminister und Vizekanzler Olaf Scholz (SPD) in seiner Amtsfunktion als seinerzeitiger Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg und durch den SPD - Senat selbst der Freien und Hansestadt Hamburg - die zweifelsfrei vorsätzlich geplanten und zweifelsfrei behördlich unterstützte Ausraubung über die **vollständigen Gerichtsakten** u.a. wie auch **aller** vor dem **EGMR** und **IGH** geführten Verfahren, **NICHT** entwendet, gestohlen und unterschlagen, könnte somit der hier von der Staatsanwaltschaft Hamburg Beschuldigte dem **Gericht - Amtsgericht Hamburg-St. Georg - Strafabteilungen** - hierzu den gesamten beweisfesten Nachweis zur Beweiserhebung pp. erbringen, sowie die hierzu gehörige vollständige Aktenlage vorlegen aus denen für das Gericht mehr als ersichtlich wäre, dass eine wie von der Staatsanwaltschaft Hamburg behauptete Verleumdung im Sinne des §.187 StGB nicht ansatzweise vorliegt, sondern vielmehr Tatsachenveröffentlichungen darstellen.

Nur und ausschließlich aus dem Grund der nicht mehr bei dem durch die Staatsanwaltschaft Hamburg hier Beschuldigten vorhandenen Prozessakten, kann die Staatsanwaltschaft Hamburg entgegen der ihr von Rechts wegen verordneter Unparteilichkeit und zugleich unparteiischer Ermittlungsarbeit agieren, sondern bezieht vielmehr bewusst erheblich Parteinahme zu Gunsten des [REDACTED]

Wenn dem hier von der Staatsanwaltschaft Hamburg Beschuldigten diese Gesamtprozessakten noch vorliegen würden und nicht durch Diebstahl entwendet, könnte der Beschuldigte beispielsweise nachweisen, dass:

- u.a. durch Dokumenten niedergelegt ist, dass Mitarbeiter des [REDACTED] Hamburg geerbt durch Zuwendungen haben,
- dass in amtlichen Dokumenten der Behörden [Justiz] u.a. Testamentsfälschung in der Todesermittlungssache (Körperverletzung mit Todesfolge) pp. festgestellt wurde,
- dass das Privateigentum des hier von der Staatsanwaltschaft Beschuldigten G. Lechner auch in der Wohnanschrift Grube [REDACTED] Hamburg erstmals vollständig unterschlagen wurde,
- hierzu abgegebene u.a. mehrfache schriftliche Eidesstattlichen Versicherungen von Vertrauten des verstorbenen Lebenspartners, u.a. wie auch vom Konsulatsmitarbeiter der Niederlande [REDACTED] vom Botschaftsmitarbeiter der Niederlande in der Bundesrepublik Deutschland in Bonn, [REDACTED] und u.a. wie von weitere Personen / Bürger aus Hamburg,

- weitere Beweisdokumente wie u.a. aus dem AG Hamburg - Blankenese pp., die den hier durch die Staatsanwaltschaft Hamburg Beschuldigten mehr als entlasten können...

1. Zeugnis eines instruierten Mitarbeiters der Botschaft der Niederlande, N.N.

Dies alles ist aber nur ein kleiner Bruchteil dessen, was sich inhaltlich in den gestohlenen Akten u.a. zum Thema [REDACTED] in ihm schwer belastenden Dokumenten (im Fall u.a. [REDACTED] [REDACTED]) zur Beweisumentierung des Vorliegens seiner Strafdelikte vorliegt bzw. vorlag.

Zeugnis: wie zuvor.

Am 06. März 2016 wurde zusätzlich auch noch der heutige Bundesfinanzminister und Vizekanzler Olaf Scholz (SPD) in seiner Amtsfunktion als seinerzeitiger Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg über diesen weiteren brisanten Einzelsachverhalt des schweren Diebstahls, der schweren Unterschlagung, der Vermögensunterschlagung und dem Hinweis auf Verdacht der schweren Amtskorruption in seinen untergeordneten Behördenstellen fernschriftlich informiert.

Ebenfalls ist der langjährige Justizsenator der Freien und Hansestadt Hamburg, Dr. Till Steffen, gleichwertig und ebenso detailliert über die gesamtumfangreichen Strafdelikte und Strafhandlungen im Amte in seinen ihm untergeordneten Behördenstellen [Justiz] vollumfänglich informiert gewesen.

Zeugnis: wie zuvor.

Ein Resume der gesamten Handlungen zeigen Strukturmuster der organisierten Amtskriminalität im Amte (§ 129 Abs. 1, Abs. 4 StGB) pp.

Verletzung des Legalitätsprinzips durch u.a. den Innensenator der FHH Andy Grote gemäß § 163 StPO (Legalitätsprinzip) müssen Polizeibeamte, die in dienstlichem Zusammenhang von Officialdelikten Kenntnis erhalten, eine Strafanzeige vorlegen und unumgängliche strafprozessuale Ermittlungen einleiten.

Es zeigt sich ganz offensichtlich, dass nicht der hier von der Staatsanwaltschaft Beschuldigte, sondern und auch gerade die Justizbehörden und die jeweiligen Senatsregierungen der Freien und Hansestadt Hamburg sich in eklatanter unmittelbarer Weise einer Vielzahl von schwerwiegenden Amtsvergehen / Straftaten schuldig oder mitschuldig gemacht haben. Hier liegt eine klare Form der Amtshaftung / Staatshaftung mit einhergehender Schadenersatzpflicht durch den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg vor.

Zeugnis wie zuvor.

Denn der heutige Bundesfinanzminister und Vizekanzler Olaf Scholz (SPD) war in dessen gesamten Amtszeit als seinerzeitiger Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg, auch hierbei in organrechtlicher Gesamtverantwortung für die seinerzeitigen bis zu seiner Amtsabgabe eingetretenen rechtlichen justiziellen Missstände und ist für dessen politisches und rechtliches Fehlverhalten vollumfänglich verantwortlich. Ebenso trug er, auch seinerzeit, die in seiner seinerzeitigen Amtszeit in der Freien und Hansestadt Hamburg die verfassungsgemäße bzw. organschaftliche Verantwortung, auch für seine seinerzeitigen untergeordneten Behördenstellen.

Dies gilt ebenfalls für alle seinerzeitigen Handlungen und Unterlassungen der verantwortlichen Senator/inn/en in der Freien und Hansestadt Hamburg.

Dem heutigen Bundesminister für Finanzen und Vizekanzler Olaf Scholz (SPD) sind jederzeit u.a. wie auch in dessen gesamten Amtszeit als seinerzeitiger Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg alle Vorgänge von Anfang an ebenso sehr detailliert hierüber, u.a. per Telefax, bekannt gewesen.

Dem Senat ist weiterhin regelmäßig auf dem Stand der

[REDACTED]

Es wird beantragt, nachfolgend aufgeführte verfahrensbefasste Zeugen vorzuladen:

1. Instruierte Mitarbeiter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg, N.N.,
2. instruierte Mitarbeiter des Internationalen Zivil- und Strafgerichtshofs (IGH) in Den Haag, N.N.,
3. instruierte Mitarbeiter der Menschenrechtskommission, Berlin und Genf, N.N.,
4. instruierte Mitarbeiter des Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages (Rechtsabteilung), Berlin, N.N.,
5. instruierte Mitarbeiter der übrigen zuständigen Bundesbehörden (BGH) (BVerfG). N.N.,

BVerfG Karlsruhe: Richter

[REDACTED]

BGH Karlsruhe: Richter Prof.

[REDACTED]

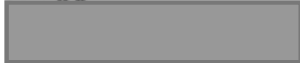
6. instruierte Mitarbeiter des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof Karlsruhe (BGH) und Land Berlin, N.N.,
7. instruierte Mitarbeiter des Bundesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit Bonn, H.N.,
8. Herr Bundespräsident Dr. Frank-Walter Steinmeier,
Bundespräsident a. D. Herr Prof. Dr. Horst Köhler,
Bundespräsident a. D. Joachim Gauck,
Bundespräsident a. D. Christian Wulff,
9. Bundesfinanzminister und Vizekanzler Olaf Scholz als ehemaliger Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg,
10. den ehemalige Ersten Bürgermeister Ole von Beust der FHH,
11. den seinerzeitigen Vorsitzenden Richter am Landgericht Hamburg Block,
12. die seinerzeitige Vorsitzende Richterin am Vormundschaftsgericht Hamburg Blankenese aus 2001... ,
13. den Justizsenator der FHH, Dr. Till Steffen,

14. den Innensenator der FHH, Andy Grote,
15. den ehemaligen Justizsenator der FH, Thomas Heilmann,
16. den ehemaligen Justizsenator der FHH, C. Lüdemann,
17. die ehemalige Justizsenatorin der FHH, Jana Schiedek,
18. den ehemaligen Justizsenator der FHH, Roge Kusch,
19. den ehemaligen Innensenator der FHH, Ronald Schill
20. den ehemaligen Innensenator der FHH, Dirk Nockemann
21. den ehemaligen Wissenschaftssenator der FHH, Jörg Dräger

pp.



Guido Wenzner



Eine Abschrift des Antrags, erhalten in Vorwege
bei den Bundes- und Europäischen Gerichten / Be

